

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89/90 (1927)
Heft: 2

Nachruf: Will, Eduard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellen an den Felsen unterhalb der Planalp. Mit Mühe gelang es ihm, die Vermessung der ersten grösseren elektrischen Bahn Europas, der Burgdorf-Thun-Bahn, zu erhalten, die nach seinen Plänen gebaut ist. Längere Zeit führte er in Bern ein Ingenieurbureau. Die grösste Arbeit seines Lebens war das detaillierte Projekt einer Lötschbergbahn mit Basistunnel vom Blausee in die Lonzaschlucht mit sofort anschliessender Hochbrücke über die Lonza. Das Gasterental wäre in gefahrloser Tiefe unterfahren worden, die beiden grossen Betriebsschwierigkeiten der Südrampe grösstenteils dahingefallen. Sein Projekt ist des ernstesten erwogen worden und sein Name bleibt mit dem Lötschberg ehrenvoll verknüpft. Benedikt Emch hat auch ein Projekt für den Basistunnel des Hauensteins ausgearbeitet, das nicht angenommen wurde. Dafür hatte er dann die wenig lukrative Genugtuung, dass sein Tracé und seine Ideen bei dem jetzt ausgeführten Bau verwendet wurden. Das zweitgrösste Werk seines Lebens war die Vermessung und Planierung der Bahn Siders-Vissoye-Zinal-Zermatt, deren Bau jedoch der Krieg verhinderte. Nach seinen Plänen wurden Bern-Muri-Worb, Spiez-Frutigen, die Misoxerbahn, Monthey-Champéry und Aigle-Sépey-Diablerets gebaut. Die Fortsetzung letztgenannter Bahn über den Col de Pillon nach Gsteig und Gstaad hat er entworfen, aber sie blieb unausgeführt. Emch berechnete und zeichnete auch die Pläne für eine linksufrige Brienzsee-Strasse. Auch sein normalspuriges Projekt Schönbühl-Utzenstorf blieb auf dem Papier, doch entwarf er Pläne für Teilstücke der jetzigen Bahn Bern-Solothurn.

Emch ist am 14. Juni 1927 ohne Krankheit rasch und schmerzlos gestorben. Er ist ein grosser Arbeiter gewesen; sein Name wird nicht so bald vergessen werden.

Chr. G.

† **Ed. Will.** Am 2. Juli starb in Bern, an einem Herzschlag, Oberst Eduard Will, alt Generaldirektor der Bernischen Kraftwerke, der sich während über 25 Jahren um die Entwicklung dieser Unternehmung vom Hagneckwerk bis zu den B. K. W. und den Kraftwerken Oberhasli, und damit der schweizerischen Wasserkraft-Ausnutzung überhaupt, grosse Verdienste erworben hat.

Wettbewerbe.

Ueberbauung des Stampfenbach-Areals in Zürich. Die Baudirektion des Kantons Zürich eröffnet unter den im Kanton verbürgerten oder mindestens seit 1. Juli niedergelassenen selbständigen Architekten einen Wettbewerb zur Ueberbauung der zwei noch freien Bauplätze im Stampfenbach-Areal. Als Termin für die Einlieferung der Entwürfe ist der 31. Oktober 1927 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus Regierungsrat A. Walter als Vorsitzendem und den Architekten Prof. Dr. G. Gull (Zürich), Nikolaus Hartmann (St. Moritz), K. Indermühle (Bern) und Kantonsbaumeister H. Fietz (Zürich); Ersatzmänner sind die Architekten R. Suter (Basel) und C. Werner (Schaffhausen). Zur Prämierung von höchstens sieben Entwürfen steht dem Preisgericht die Summe von 20 000 Fr. zur Verfügung. Ein detailliertes Raumprogramm liegt nicht vor. Es handelt sich darum, in den Erdgeschoss Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke, Versammlungssäle, Läden, Garagen u. dergl., in den Stockwerken Büroräume, teils für die kantonale Verwaltung, teils für privaten Geschäftszwecken anzuordnen. Verlangt werden: Lageplan 1:500, alle Grundrisse und Strassenfassaden und die zur Klarstellung des Projekts nötigen Hoffassaden und Schnitte 1:200, und die Kubatur. Varianten sind nicht zulässig. Das Programm samt sechs graphischen Unterlagen (1:500 und 1:200) kann auf der Kanzlei der Baudirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, gegen Hinterlegung von 25 Fr. bezogen werden.

Kantonalbankgebäude in Arbon. Für den in letzter Nummer (Seite 11) bereits kurz angekündigten Wettbewerb unter thurgauischen Architekten ist der 30. September als Termin für die Einlieferung der Entwürfe festgesetzt. Als Preisrichter amten neben Bankpräsident Dr. A. v. Streng die Architekten Otto Pfister und E. Wipf (Zürich); Ersatzmann ist Kantonsbaumeister A. Ewald (St. Gallen). Zur Prämierung von drei oder vier Entwürfen verfügt die Jury über eine Summe von 5000 Fr. Die Bank beabsichtigt, dem vom Preisgericht empfohlenen Verfasser die Ausführung zu übertragen, bindet sich indessen in keiner Weise. Verlangt werden: Lageplan 1:200, sämtliche Grundrisse und Fassaden, sowie die zum Verständnis nötigen Schnitte 1:100, perspektivische Ansicht und kubische Berechnung. Programm und Unterlagen sind gegen Hinterlegung von 5 Fr. bei der Verwaltung der Kantonalbank-Filiale Arbon erhältlich.

Korrespondenz.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Zur Weiterentwicklung des Badener Schulhaus-Wettbewerbs.

Es würde sich kaum lohnen, ein Wort darüber zu verlieren, wenn Baubehörden über den Kopf der preisrichterlichen Beurteilung hinweg eigene Entscheidungen vorziehen.

Der Fall Baden ist aber besonderer Art und zum Aufsehen mahnend, weil zwei *Mitglieder des Preisgerichts*, das eine als Berichterstatter bei den Behörden, das andere als Berichterstatter einer von 200 Personen besuchten Vorbereitungsversammlung, nachträglich den Preisrichterspruch desavouiert und es vorgezogen haben, ihre eigene persönliche Meinung zu vertreten, als ob kein Wettbewerb gewesen wäre. Durch ein solches Verfahren wird nicht nur der ausschreibenden Behörde, sondern auch dem Wettbewerbswesen an sich ein schlechter Dienst geleistet.

Wenn Preisrichter nach dem Spruch des Preisgerichts ihre persönliche Meinung privatim zum Ausdruck bringen wollen, ist das ihre Sache. Wenn sie aber berufen werden, in öffentlicher Versammlung über das Ergebnis des Wettbewerbs zu reden, so kann dies nur auf Grund der von ihnen mitunterzeichneten Schriftstücke, des Gutachtens und der „Wegleitung“, geschehen. Jeder Preisrichter, der anders verfährt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig und stört empfindlich und in ungerechtester Weise die Weiterentwicklung des Bauvorhabens.

Das preisrichterliche Gutachten und die Wegleitung sind Dokumente, die auf Grund gemeinsamer Arbeit entstanden sind und die für die Konkurrenten ebenso Vertragswert besitzen, wie das Programm selbst, denn Gutachten und Wegleitung sind die nächste logische Folge aus dem Programm. Jeder Preisrichter, der sein eigenes Werk nicht streng vertritt, begeht eine Ungerechtigkeit, wenn er Behörden und öffentlichen Versammlungen die eigene dem Preisgericht entgegengesetzte Meinung aufdrängen will. Abgesehen von dem Unrecht, das den Bewerbern damit angetan wird, liegt in einem solchen Verfahren eine unerhörte Unkollegialität gegenüber den übrigen Preisrichtern. Diese Unkollegialität ist beim Berichterstatter in der Versammlung insofern noch unterstrichen worden, als er öffentlich erklärte, dass die Behörden bei der Wahl der Preisrichter nicht vorsichtig genug sein könnten, und nicht Leute verschiedener Meinung wählen sollten.

Und nun fragen wir: was ist das Resultat der Arbeit der Beiden, die sich ihren Kollegen gegenüber als Oberexperten aufgespielt haben? Das Preisgericht hat vor Ermittlung der Verfasser-Namen, der Baubehörde den Verfasser des im ersten Rang stehenden Projektes zur Ausführung des Neubaus vorgeschlagen. Die Leser Ihrer geschätzten Zeitschrift werden sich überzeugen können, dass das Projekt Richard Hächler (Lenzburg) mit Bezug auf Situierung, Organisation und Konstruktion sehr gute Qualitäten aufweist¹⁾, und dass es seinen Rang so gut verdient hat, wie sein Autor die Empfehlung zur Ausführung. Das von den beiden Berichterstattern empfohlene Projekt Otto Dorer (Baden) kommt diesem ersten Entwurf in keinem Punkte gleich: Der Bau liegt auf der untern Terrasse (welche Situierung schliesslich vom Preisgericht abgelehnt worden ist); die Organisation des Innern ist zwar annehmbar, aber in der äusseren Gestaltung zeigt sich grosse Hilflosigkeit und Unentschiedenheit gegenüber Bauplatz und Umgebung. Trotz diesen Tatsachen behauptet der zweite Berichterstatter, dass dieses Projekt, *das auf die höhere Terrasse gestellt, vom Turm befreit und mit einem Dach versehen werden soll*, die geringeren Aenderungen verlange, als das Projekt Hächler, in welchem nicht nur die Programmbedingungen, sondern ausserdem noch einige der in der Wegleitung aufgeführten Wünsche bereits erfüllt sind!

Im Grunde genommen handelt es sich ja bei der Preisgerichtsarbeit in erster Linie darum, die *Qualität* zu *suchen* und zu *finden*. Das Gesamtpreisgericht hat entschieden, dass diese Qualität in erster Linie im Projekt R. Hächler zum Ausdruck kommt. Lässt sich nun das Vorgehen einzelner Mitglieder des Preisgerichts rechtfertigen, durch das der Gemeinde Baden anstatt erster, zweite Qualität empfohlen wird?

Zürich, den 1. Juli 1927.

Prof. Dr. K. Moser,
Präsident des Preisgerichts.

¹⁾ Die Veröffentlichung des Wettbewerbs-Ergebnisses Baden war für vorliegende Nummer vorbereitet, musste aber auf Nr. 3/4 verschoben werden, angesichts der besonderen Aktualität des Völkerbund-Wettbewerbs-Projektes Le Corbusier. Die Red.